

Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 9. 8. 2006

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		VO 7. 7. 2006, Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes Altes Amt Stickenhausen	758
RdErl. 24. 7. 2006, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2006 bis 2010	758	VO 17. 7. 2006, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Zwischenahner Meer	759
20300		Bek. 24. 7. 2006, Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeichs im Bereich des Deichverbandes Bosse, Landkreis Soltau-Fallingb.	761
C. Finanzministerium		YO 31. 7. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz	762
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		VO 2. 8. 2006, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ in der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, und in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg	763
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiter	
F. Kultusministerium		Bek. 25. 7. 2006, Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006	771
Bek. 24. 7. 2006, Evangeliensch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 ..	758	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 20. 7. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bredenbecker Biogas GmbH & Co. KG, Wietzen)	776
Bek. 21. 7. 2006, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Wangerooze	758	Stellenausschreibungen	777
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Neuerscheinungen	777/778
I. Justizministerium K.			
Umweltministerium			
Landesamt für Statistik			
Bek. 20. 7. 2006, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	758		

B. Ministerium für Inneres und Sport

Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2006 bis 2010

RdErl. d. MI. v. 24. 7. 2006 — 33.2-04020/7 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 15. 9. 2005 (Nds. MB1. S. 758)
— VORIS 20300 —

1. Allgemeines

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte bleibt trotz eines sich aufhellenden gesamtwirtschaftlichen Rahmens weiterhin angespannt. Die Defizite von Bund, Ländern und Gemeinden konnten im Jahr 2005 noch nicht entscheidend zurückgeführt werden. Die Defizitquote wird nach Einschätzung der Bundesregierung auch in 2006 mit 3,3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts auf einem Niveau oberhalb der Grenze des Stabilitäts- und Wachstumspakts verharren. Im kommenden Jahr soll diese Marke erstmals nach fünf Jahren unterschritten werden.

Die diesen Orientierungsdaten zugrunde liegende Mai-Steuerschätzung für die Jahre 2006 bis 2010 hat zusätzlich zum geltenden Steuerrecht bereits die im Haushaltsbegleitgesetz 2006 des Bundes enthaltenen Erhöhungen von Umsatz- und Versicherungssteuer mit einbezogen. Diese Maßnahmen wur-

den ausnahmsweise in die Schätzung aufgenommen, weil sie von erheblicher quantitativer Bedeutung auch für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und in den der Schätzung zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Annahmen bereits enthalten sind.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die aktuelle konjunkturelle Erholung fortsetzen wird. Die Prognose der Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung geht für 2006 von einer realen Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 1,6 v. H. aus. Für das kommende Jahr wird allerdings — insbesondere wegen der Rückwirkungen der Mehrwertsteuererhöhung — ein Wachstum von nur noch 1,0 v. H. erwartet. Die Prognose der konjunkturellen Entwicklung der Bundesregierung liegt damit am unteren „vorsichtigeren“ Rand des Prognosespektrums. Für die mittlere Frist projiziert die Bundesregierung ein reales Wachstum der Wirtschaftsleistung von 1,6 v. H. für die Jahre 2008 bis 2010. Die nominalen Wachstumsraten betragen für die kurze Frist + 2,0 v. H. und + 2,3 v. H. sowie je 2,7 v. H. für die Jahre 2008 bis 2010.

Unabhängig von den Mehreinnahmen durch die Steuerrechtsänderungen kommt die Steuerschätzung vom Mai für die Jahre 2006 und 2007 zu positiven Schätzabweichungen, während sich für die Jahre 2008 und 2009 wegen reduzierter gesamtwirtschaftlicher Annahmen für die Mittelfristjahre erneut negative Schätzabweichungen ergeben.

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom November 2005 werden die Steuereinnahmen im Jahr 2006 bundesweit

V e r o r d n u n g ü b e r d a s
 Naturschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“
 in der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, und in der
 Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Vom 2. 8. 2006

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVB1. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVB1. S. 210) und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9.12. 2004 (Nds. GVB1. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore bei Buxtehude“ erklärt.

(2) Das NSG liegt zwischen Buxtehude und der Landesgrenze zu Hamburg. Es befindet sich in den Gemarkungen Buxtehude, Ketzendorf und Ovelgönne der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade, sowie in den Gemarkungen Neu Wulmstorf und Rübke der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die in der Verordnungskarte gekennzeichnete Bahntrasse gehört nicht zum Naturschutzgebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Buxtehude und der Gemeinde Neu Wulmstorf und den Landkreisen Stade und Harburg — untere Naturschutzbehörde — sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Lüneburg — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1317 ha.

§ 2 Schutzgegenstand

und Schutzzweck

(1) Das NSG „Moore bei Buxtehude“ umfasst einen großräumigen Ausschnitt der auf ausgedehnten Nieder- und Hochmooren im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest gewachsenen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Naturraumes „Harburger Eibmarschen“. Es ist eines der größten Brutgebiete des Wachtelkönigs in Niedersachsen. Östlich schließt sich das Hamburger NSG „Moorgürtel“ an. Die ausgedehnten, vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe sind charakterisiert durch ein zum Teil kleinräumiges Mosaik aus Wiesen, Mähweiden, Weiden und Brachflächen mit zum Teil hohem Grundwasserstand. Gliedernde Elemente sind ein engmaschiges Grabensystem sowie Birken- und Bruchwald, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume.

(2) Schutzzweck des NSG insgesamt ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der „Moore bei Buxtehude“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. einer großräumig strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaft mit einem in Teilbereichen kleinräumigen Wechsel von zum Teil feuchtem extensiv genutztem Grünland, eingestreuten Brachen, Moorrelikten und Wegen mit breiten Säumen, Gebüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren,
2. großflächig offener extensiv genutzter feuchter Grünlandbereiche vor allem im nordwestlichen Teil des Naturschutzgebiets,

3. des insbesondere im nordöstlichen Teil des Gebietes gelegenen Moorbirken- und Bruchwald-Komplexes mit Moorheide, Schwingrasen sowie Weiden- und Schilfsümpfen auf Hochmoor,
4. naturnaher Gewässer und gliedernder Gräben mit breiten Randstreifen von Hochstaudenfluren,
5. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Anhang I-Art Wachtelkönig (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sowie den Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume durch Erhaltung und Entwicklung
 - a) ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit einem hohen Anteil insbesondere extensiv genutzten Grünlands, breiten Hochstaudensäumen und Gehölzstrukturen,
 - b) eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr und vernässter Teilbereiche,
 - c) eines Mosaiks aus temporär ungenutzten Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und deckungs- und strukturreichen Graben-Grünlandkomplexen mit vorwiegend extensiv genutzten Wiesen und Mähweiden unterschiedlicher Bewirtschaftung sowie Röhrichen,
 - d) von Flächen mit ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die dem Wachtelkönig Deckung bieten im Frühjahr und bei der späten Mauser im Sommer,
 - e) von Bereichen um die Brut-/Rufplätze, in denen die Mahd an die Lebensraumsprüche des Wachtelkönigs angepasst ist,
 - f) großflächiger Ruhebereiche;
2. die Erhaltung und Förderung von im Gebiet brütenden Zugvogelarten des Offenlandes wie Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel und Schafstelze insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, extensiv genutzter und weitgehend störungsarmer Feuchtgrünlandbereiche.
3. Die Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten des extensiv genutzten Halboffenlandes wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtel.

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außer halb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise auf gesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wild wechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG fol gende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestand teile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Lenk drachen fliegen zu lassen oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zu ständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

Freistellungen

(1) Von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrecht lichen Befreiung:

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nut zungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmä ßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) zur Verkehrssicherung,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie de ren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetz lichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersu chung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zustän digen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des § 98 NWG,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der beste henden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instand setzung der Hofstelle „Hohentannen“ einschließlich des angrenzenden Lagerplatzes und der hofnahen Gänsewei den; die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem pri vilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist mit Zu stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
6. die ordnungsgemäße Durchführung des Osterfeuers auf dem Flurstück 38/1, Flur 2, Gemarkung Rübke, sowie des jährlichen Rübker Boßelturniers auf asphaltierten Wegen,
7. die Durchführung von Maßnahmen aufgrund der Darstel lung der rechtskräftig genehmigten 2. Änderung des Flä chennutzungsplans der Gemeinde Neu Wulmstorf.

(2) Freigestellte Nutzungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von be stehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungs anlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kirtungen, Kunstbauten

und Hegebüschchen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von be stehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuanlage,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte darge stellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrün landflächen
 - aa) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutz mitteln in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August eines jeden Jahres, in der übrigen Zeit ist die Anwen dung chemischer Pflanzenschutzmittel zulässig nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn diese nicht inner halb von zehn Tagen die Anwendung im Hinblick auf den Schutzzweck untersagt,
 - bb) ganzjährig zulässig ist die Bekämpfung der Prob lempflanzen wie Distel, Ampfer, Brennessel, Hahnenfuß oder Vogelmiere horstweise oder auf Teilflächen von weniger als 50 v. H. eines Schla ges,
 - cc) ohne Veränderung der Bodengestalt, dd) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - ee) ohne Umwandlung in Acker,
 - ff) die Beweidung ist in der Zeit vom 1. April bis 30. November eines jeden Jahres zulässig, in der übrigen Zeit mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße Nutzung der Flurstücke 260/1, 274/1, 266, 275 und 268, Flur 3, Gemarkung Buxte hude, als Dauergrünland in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrich tung in ortsüblicher Weise,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig be stehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) die Nutzung der in der Karte dargestellten Acker- und Obstbauflächen einschließlich der Nutzung und Unter haltung bestehender rechtmäßiger Anlagen zur Frost schutzberegnung,
 - f) die Verlegung von Obstbauflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Vergröße rung der Gesamtoftbaufläche im NSG,
 - g) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorüber gehend nicht genutzten Flächen, die an einem land wirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungs programm teilgenommen haben; von sonstigen nicht genutzten Flächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrich tungen,
 - i) die Freistellungen gelten für die private und die gewerb liche Pferdehaltung entsprechend,
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kom munalwald i. S. des § 11 NWaldLG,
5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bis herigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmög licher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Ufer bewuchses.

6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
7. Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
8. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§5

Befreiungen

[1] Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§6 Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — so weit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan

für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für die Extensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie für die Wasserrückhaltung.

(3) Die Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. eine an den Ansprüchen des Wachtelkönigs ausgerichtete Mahd, Belassung ungenutzter Randstreifen und Reduzierung der Beweidung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierfür sind regelmäßige Bestandserfassungen der erhaltungszielrelevanten Vogelarten, insbesondere des Wachtelkönigs, von besonderer Bedeutung. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

§8 In-Kraft-

Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MB1. in Kraft.

Hannover, den 2. 8. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz — Direktion —**

Dr. Keuffel